

Gemeinde Breddenberg

Landkreis Emsland

Stand: 26.02.2020

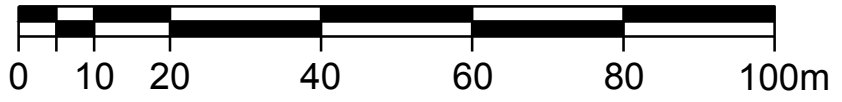
Bebauungsplan Nr. 7

" Kindergarten ",

1. Änderung

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

- Entwurf -
- Auslegungsexemplar -

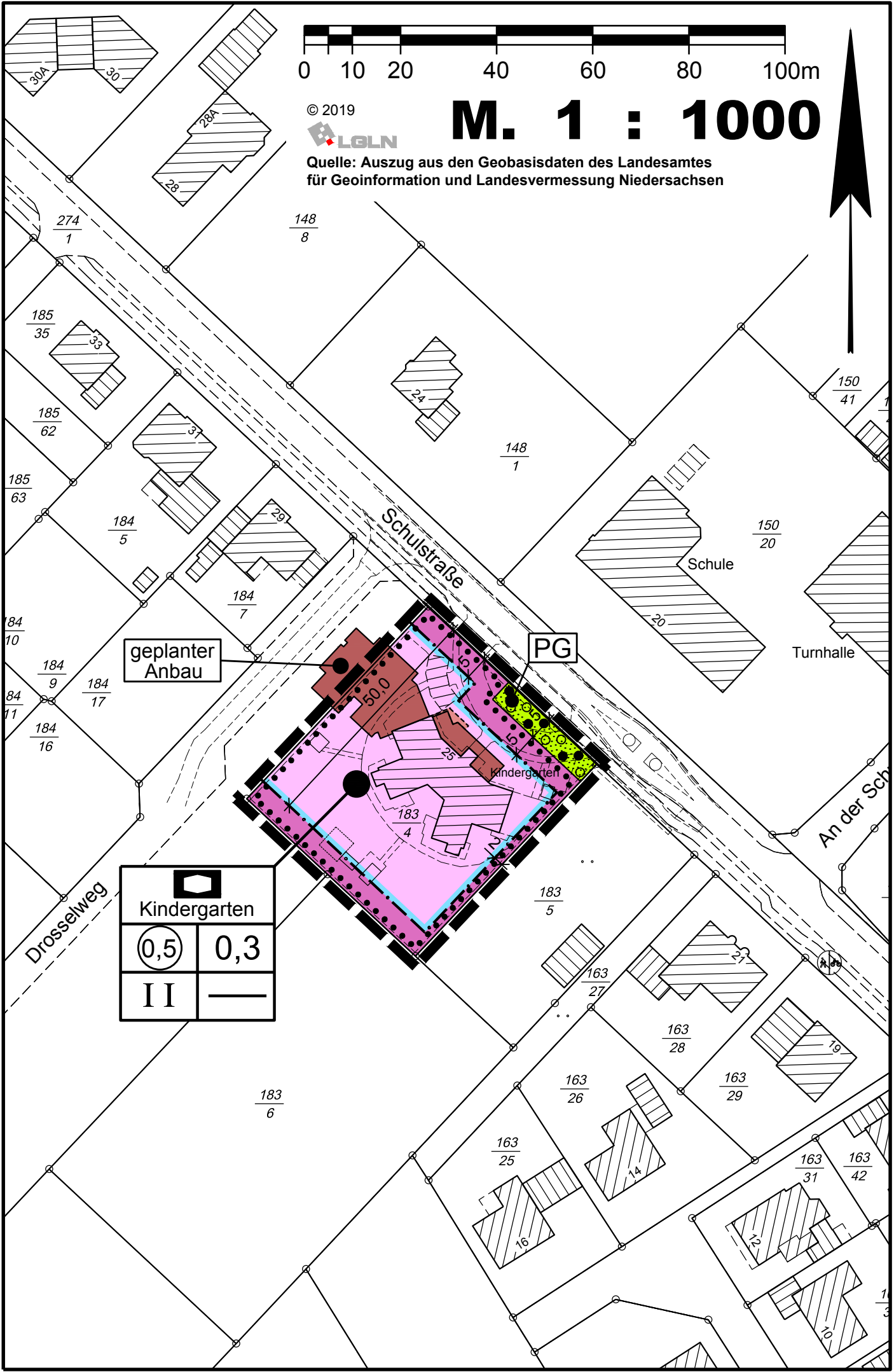


© 2019



M. 1 : 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



geplanter Anbau

PG

Kindergarten

Kindergarten	
0,5	0,3
II	—

183/6

183/5

163/27

163/28

163/26

163/29

163/25

163/31

163/42

16

12

10

13

Schulstraße

Drosselweg

Schule

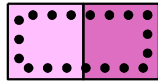
Turnhalle

An der Sch

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

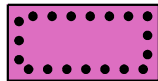
Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017



Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen:



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Zweckbestimmung: - Kindergarten -



Nicht überbaubare Grundstücksflächen

0,5

GFZ Geschossflächenzahl

0,3

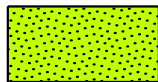
GRZ Grundflächenzahl

II

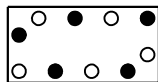
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



Baugrenze



Private Grünfläche (PG)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von
Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	
Geschossflächenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 2017)

1.1 Fläche für Gemeinbedarf

- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Zweckbestimmung: Kindergarten

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dient der Unterbringung der Gebäude und Anlagen eines Kindergartens einschließlich erforderlicher Gemeinschafts- und Verwaltungsräume, Stellplätze und Nebenanlagen.

1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zu einem Abstand von 5 m zur Schulstraße Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

1.3 Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche und sonstige Maßnahmen auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

1.4 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.4.1 Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Auf der für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze möglichst zu erhalten. Für Neuanpflanzungen sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Als Anfangspflanzung ist eine Pflanze je 1,5 m² zu setzen. Es sind mindestens 4 Arten zu jeweils mindestens 10 % zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Pflanzliste

Acer campestre	(Feldahorn)	Cytinus scoparius	(Besenginster)
Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)	Populus tremula	(Zitterpappel)
Alnus glutinosa	(Schwarzerle)	Prunus spinosa	(Schlehndorn)
Cornus mas	(Kornelkirsche)	Rosa canina	(Hundsrose)
Cornus sanguinea	(Blutroter Hartriegel)	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Corylus avellana	(Haselnuss)	Sorbus aucuparia	(Ebersche)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)		

2 Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Kindergarten" treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7, rechtskräftig seit dem 31.05.1994, außer Kraft.

2.2 Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.3 Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

2.4 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Breddenberg diesen Bebauungsplan Nr. 7 "Kindergarten", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Breddenberg, den

.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Kindergarten", 1. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Breddenberg, den

.....
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8 , 49757 Werlte , Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den

.....

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Breddenberg, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Breddenberg, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Breddenberg, den

.....
Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Breddenberg diesen Bebauungsplan Nr. 7 "Kindergarten", 1. Änderung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung in Kraft.

Breddenberg, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Breddenberg, den

.....
Bürgermeister

Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Gemarkung: Breddenberg

Flur: 1

Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach **(Stand vom Dezember 2019)**.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den

Katasteramt Papenburg

Siegel

.....
(Unterschrift)

Gemeinde Breddenberg

Landkreis Emsland

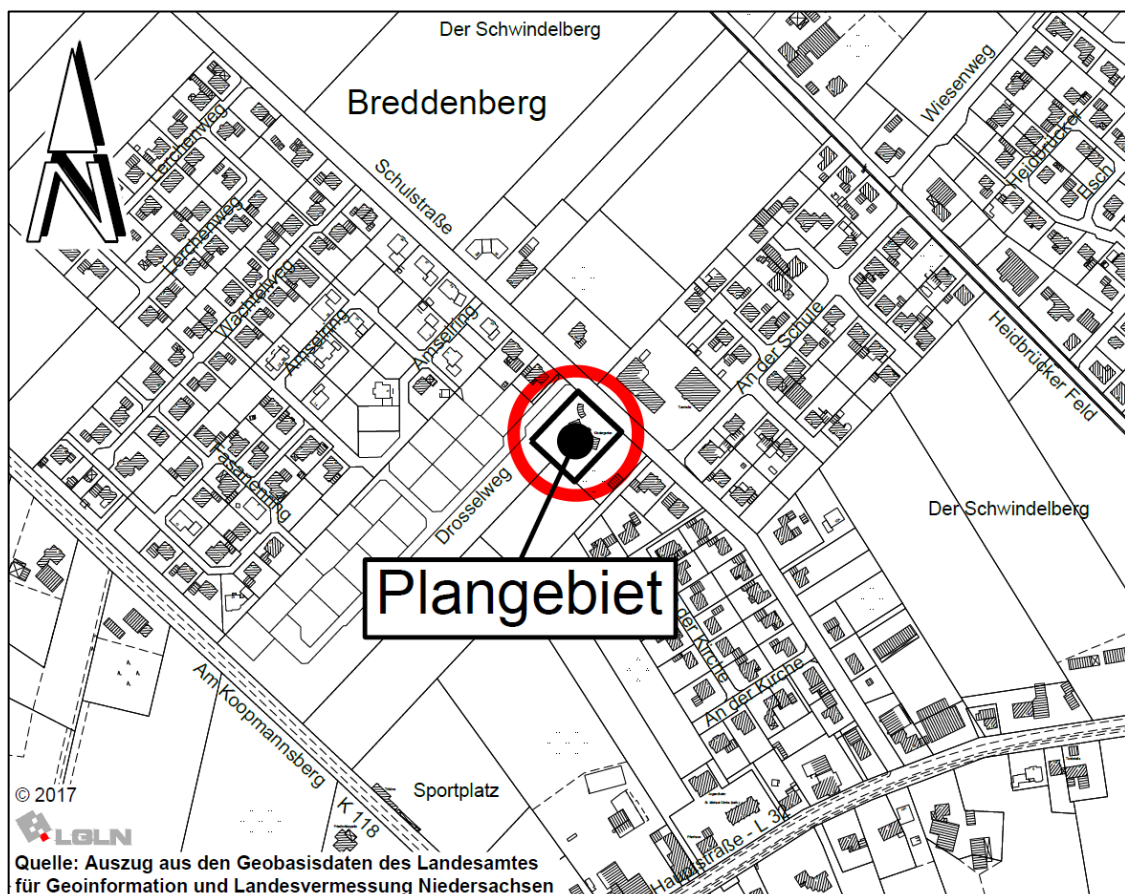


Begründung
zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 7
„Kindergarten“

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8

49757 Werlte

Tel.: 05951 951012

Fax: 05951 951020

e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES.....	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND VORGABEN.....	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ZIEL.....	3
2.2 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM / FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	3
2.3 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN (ANLAGE 1)	4
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 FESTSETZUNGEN.....	5
3.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	5
3.2 BAUGRENZEN.....	6
3.3 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	6
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	6
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	6
4.2 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	7
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	8
6 HINWEISE.....	8
7 VERFAHREN.....	9
8 ANLAGE	9

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 7 „Kindergarten“ liegt innerhalb der Ortslage von Breddenberg, direkt südwestlich der Schulstraße. In einer Entfernung von ca. 350 m südlich verläuft die Hauptstraße (Landesstraße 32), an der sich beidseitig die bebaute Ortslage von Breddenberg anschließt. In einer Entfernung von ca. 250 m südwestlich verläuft die Straße „Koopmannsberg“ (Kreisstraße 118).

Die vorliegende 1. Änderung umfasst den nordöstlichen Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Ziel

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 7, rechtskräftig seit dem 31.05.1994, sind die Flächen größtenteils als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“ festgesetzt und entsprechend mit einem Kindergartengebäude bebaut. Die Gemeinde beabsichtigt die bauliche Erweiterung des vorhandenen Kindergartens mit dem Anbau einer neuen Kinderkrippe. Diese Krippenplätze sind erforderlich, um eine Verbesserung der Kinderbetreuungssituation in Breddenberg zu erreichen.

Das Kindergartengebäude soll dazu in Richtung Norden bis in das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich Schwindelberg Teil II“ erweitert werden.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist es notwendig einen im Ursprungsplan festgesetzten Fußweg zu überplanen und die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf um diese Fläche zu erweitern. In der nördlich angrenzenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist hier angrenzend bereits eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung sollen somit die Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte geschaffen werden.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm / Flächennutzungsplan

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sowie die Darstellung des Flächennutzungsplanes werden durch die Überplanung eines Fußweges und die geringfügige Änderung der Baugrenzen nicht berührt.

2.3 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung

die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine ca. 2.640 m² große Teilfläche im nordöstlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Das Gebiet war bereits bislang größtenteils als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung wird lediglich durch die Einbeziehung des Fußweges in die Fläche für Gemeinbedarf die Bebaubarkeit im Plangebiet verbessert und so die geplante bauliche Erweiterung des Kindergartengebäudes ermöglicht.

Der Schwellenwert für ein beschleunigtes Verfahren nach Nr. 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche von maximal 20.000 m²) wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 790 m² deutlich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, d.h. ohne Umweltprüfung, gegeben. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen (Anlage 1)

Die Fläche des Plangebietes befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Breddenberg.

Der Bereich des Plangebietes ist im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 7 überwiegend als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“ festgesetzt und mit einem Kindergartengebäude bebaut. Der südwestlich angrenzende Bereich ist als öffentliche Grünfläche „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Diese Fläche ist bisher Teil einer landwirtschaftlich als Acker genutzten Fläche, die sich nach Südwesten fortsetzt.

Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes verläuft die Schulstraße. Nordöstlich der Straße liegen die Grundschule und ein Wohngebiet der Gemeinde. Süd-

östlich, nordwestlich und westlich des Plangebietes befinden sich größere Wohngebiete westlich der Schulstraße.

Die unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet grenzende Fläche wurde im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 14 bereits als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Dieser Bereich wird für die geplante bauliche Erweiterung des Kindergartengebäudes ebenfalls benötigt. Südlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 350 m verläuft die Hauptstraße (L 32). Südwestlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 250 m verläuft die Straße „Koopmannsberg“ (K 118).

2.5 Immissionssituation

Mit der Hauptstraße (L 32) und der Straße „Am Koopmannsberg“ (K 118) verlaufen die nächstgelegenen Hauptverkehrsstraßen in Entfernungen von ca. 350 m südlich bzw. ca. 250 m südwestlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernungen, der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und der zum Teil vorgelagerten Bebauung sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

Emittierende gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange gleichermaßen zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher, wie bisher, keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von sonstigen potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Durch die Kindertagesstätte sind wie bisher zweitweise Lärmimmissionen zu erwarten. Diese sind jedoch als sozialverträgliche Geräusche (Kinderlärm) einzustufen. Kindergärten bzw. Kindertagesstätten sind als sozialverträgliche Nutzung auch in Wohngebieten und für den Gebietsbedarf sogar in reinen Wohngebieten zulässig, sodass mit der Änderung für die umliegenden Wohnnutzungen keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte entstehen.

3 Festsetzungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bereich des Plangebietes ist im Ursprungsplan überwiegend als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“ festgesetzt und mit einem Kindergartengebäude bebaut, welches baulich erweitert werden soll. Um dieses Vorhaben zu ermöglichen, wird der am Nordwestrand des Plangebietes gelegene Fußweg überplant und in die Fläche für Gemeinbedarf einbezogen.

Die im Ursprungsplan für die Fläche für Gemeinbedarf getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden, entsprechend dem Bedarf, unverändert übernommen. Im Plangebiet werden somit, wie bisher, eine Grundflächenzahl (GFZ) von 0,3 und eine zweigeschossige Bebauung festgesetzt.

3.2 Baugrenzen

Der nicht überbaubare Bereich, angrenzend zum bisherigen Fußweg am Nordwestrand des Plangebietes, wird aufgehoben, um in diesem Bereich einen durchgehenden Bauteppich zu erhalten und so die geplante bauliche Erweiterung des vorhandenen Kindergartens zu ermöglichen. Die Baugrenzen am nordöstlichen und südöstlichen Rand sowie im südlichen Bereich des Plangebietes bleiben unverändert erhalten.

Um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einem Abstand von bis zu 5 m zur Schulstraße Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, ausgeschlossen.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen

Im Ursprungsplan wurde am Nordostrand des Plangebietes eine Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Fläche soll erhalten bleiben und wird daher mit der vorliegenden Planung als private Grünfläche und als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Diese grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich und sinnvoll, innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Änderung wird ein Fußweg überplant und als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Durch die Einbeziehung dieser Fläche in die Fläche für Gemeinbedarf wird die geplante bauliche Erweiterung des bestehenden Kindergartens ermöglicht.

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung werden für die Erweiterungsfläche aus dem Ursprungsplan übernommen. Da damit die Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet im Wesentlichen gleich bleiben und die mögliche Bebauung die Abstandsvorschriften nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu beachten hat, werden die nachbarlichen Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen ergeben sich daher nicht.

4.2 Belange von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a BauGB abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten für die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs.3, S. 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Das Plangebiet umfasst mit seinem Geltungsbereich eine ca. 2.640 m² große Fläche. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 ca. 790 m². Die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan. Mit der vorliegenden Planung wird lediglich ein Fußweg überplant und in die Fläche für Gemeinbedarf einbezogen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch die vorliegende Planung somit nicht zu erwarten.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel jedoch sicher auszuschließen, darf die Bauflächenvorbereitung ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden. In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher von Nordosten über die Schulstraße. Die Schulstraße hat Anschluss an die Hauptstraße (L 32), die südöstlich des Plangebietes verläuft. Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist damit gewährleistet.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet stellt einen in wesentlichen Teilen bebauten und technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Hinsichtlich der technischen Erschließung des Plangebietes und hinsichtlich der Oberflächenentwässerung erfolgt gegenüber der bisherigen Planung keine wesentliche Veränderung. Für eine ergänzende Bebauung ist der Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen möglich.

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgungssituation ergeben sich durch die vorliegende Änderung daher keine Auswirkungen.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6 Hinweise

Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91)

Das Plangebiet befindet sich nahe des Schießplatzes Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91). Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Dieses Schießen findet regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind für die Nutzung im vorliegenden Plangebiet nicht möglich. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Denkmalschutz

Der Gemeinde Breddenberg sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

7 Verfahren

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis öffentlich im Rathaus der Gemeinde Esterwegen (Samtgemeindesitz) sowie im Gemeindebüro Breddenberg ausgelegt.

Satzungsbeschluss

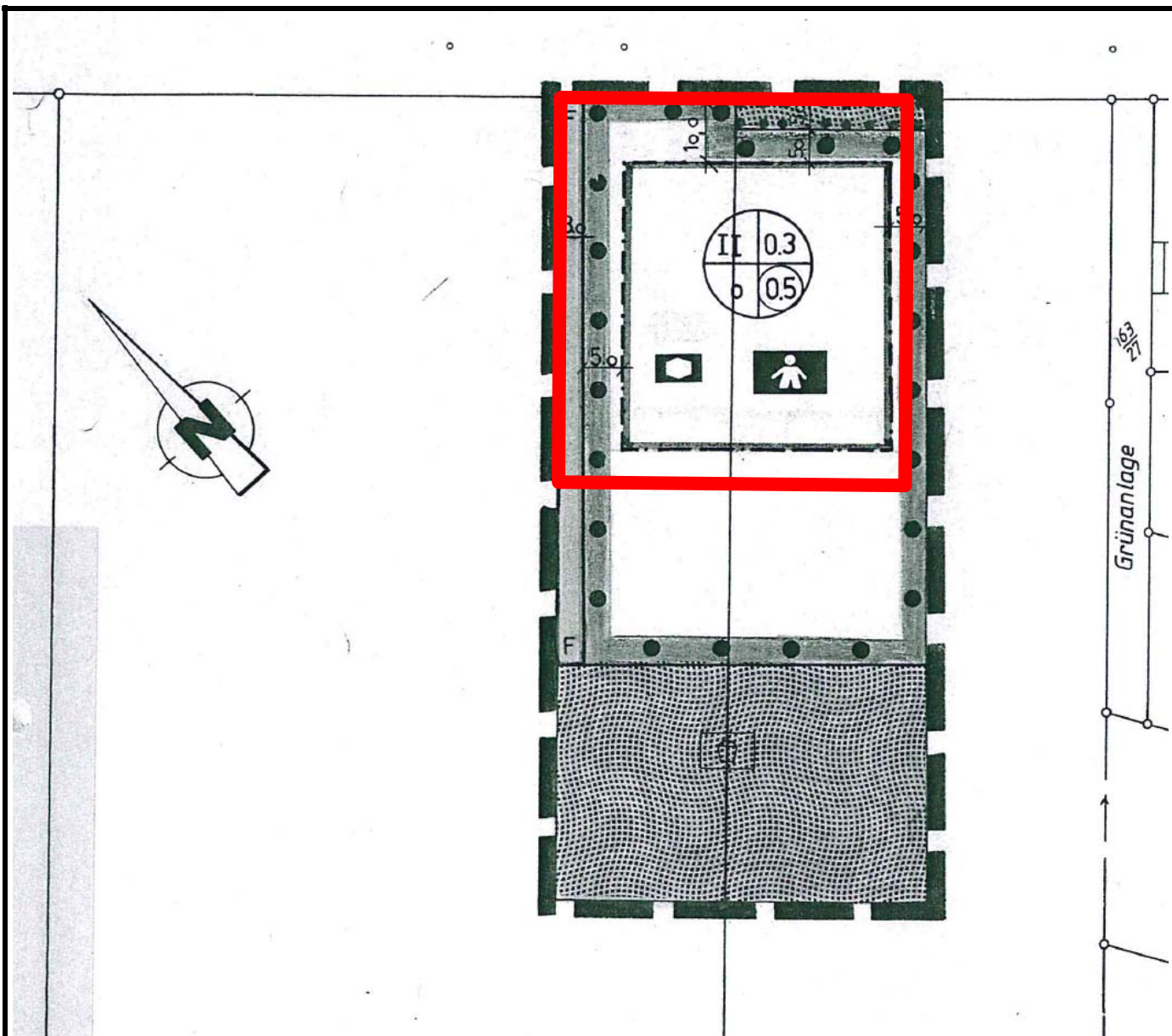
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Breddenberg, den

Bürgermeister

8 Anlage

1. Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 7



Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7

Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 7

- 0,3 Grundflächenzahl
- II Anzahl der Vollgeschosse
- o offenen Bauweise

Geschossflächenzahl

Fläche für Gemeinbedarf

- Kindergarten

- Spielplatz

Öffentliche Grünfläche

- Kinderspielplatz

Gemeinde Breddenberg

Anlage 1
der Begründung zur
1 Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 7

Bisherige zeichnerische
Festsetzungen im
Bebauungsplan Nr. 7
- unmaßstäblich -